

JUGENDORDNUNG

des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Präambel

Die in der BLV-Satzung und den BLV-Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Kinder und Jugendliche des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V. – gemäß Einteilung in der DLO – und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugend-Leichtathletikabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des BLV werden unter dem Namen „Badische Leichtathletik-Jugend“ zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Badische Leichtathletik-Jugend (BLJ) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel. Ein eigener Jugendetat muss im Verbandshaushalt enthalten sein. Die Aufgaben der Badischen Leichtathletik-Jugend ergeben sich aus § 3 der Jugendordnung des DLV in der Fassung vom 25.09.2021.

§ 3 Organe der Badischen Leichtathletik-Jugend

1. Jugendrat

Der Jugendrat ist das Wahl- und Kontrollorgan der Badischen Leichtathletik-Jugend. Er hat folgende Aufgaben:

- Wahl des BLV-Vizepräsidenten Jugend, des stellvertretenden Jugendvorsitzenden, des Jugendwettkampfwartes und des Jugendöffentlichkeitswartes
- Wahl bis zu zwei weitere Jugendbeauftragte
- Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendvorstandes
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge zur Jugendordnung

Er besteht aus:

- a) dem Jugendvorstand
- b) den Kreisjugendwarten
- c) je zwei Kreisdelegierten jünger als 27 Jahre

Ist der Kreisjugendwart verhindert, können sie durch den Kreisvorsitzenden oder den stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten werden; jedoch ohne Stimmrecht.

JUGENDORDNUNG

Der Jugendrat tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Die Einberufung zur Sitzung hat durch den BLV-Vizepräsidenten Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendrates muss der BLV-Vizepräsident Jugend eine Sitzung einberufen.

2. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist das Führungs- und Arbeitsorgan der Badischen Leichtathletik-Jugend. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a) BLV-Vizepräsident Jugend (Vorsitz)
- b) Stellvertretender Jugendvorsitzender
- c) Jugendwettkampfwart
- d) Jugendöffentlichkeitswart
- e) bis zu zwei weitere vom Jugendrat gewählte Beisitzer
- f) Jugendsprecherin U27
- g) Jugendsprecher U27

Eine Vertrauensperson der Leichtathletik Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des Jugendvorstandes.

Der Jugendvorstand nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Er hat dabei die Beschlüsse des Jugendrates, der Organe des Verbandes und die Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen auf Grundlage der Finanzordnung zu beachten.

Der Jugendvorstand tagt bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen. Jede Sitzung kann auch virtuell durchgeführt werden.

Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung und Arbeitsweise regelt, geben. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Innerhalb der Amtszeit freiwerdende Posten werden durch den Jugendvorstand neu besetzt. Die berufene Person nimmt das Amt bis zum nächsten Zusammentreffen des Jugendrates kommissarisch wahr.

3. Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Jugendrat und Jugendvorstand können Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden und die Teilnehmer berufen.

JUGENDORDNUNG

§ 4 Wahlen

1. Jugendvorstand

Die Wahlen der Posten a) bis e) des Jugendvorstandes erfolgen im Turnus der Wahl des BLV-Präsidiums spätestens vier Wochen vor dem BLV-Verbandstag durch den Jugendrat. Der BLV-Vizepräsident Jugend ist vom BLV-Verbandstag zu bestätigen.

2. Jugendsprecher

Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchsleichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen der Badischen U20/U18/U16-Einzelmeisterschaften (Halle) gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Abschluss der Wahl.

Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Jugendmeisterschaften. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlvorschläge werden beim BLV-Vizepräsidenten Jugend bis zwei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl eingereicht und veröffentlicht. Bewerber können sich mittels Steckbriefes und Kurzvideos den Wahlberechtigten vorstellen.

§ 5 Ämter und Funktionen

a) BLV-Vizepräsident Jugend

Der BLV-Vizepräsident Jugend trägt die Gesamtverantwortung für die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes.

Zuständigkeiten:

Leitung der Badischen Leichtathletik Jugend; Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung aller BLV-Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich; Vertretung der jugendlichen Interessen innerhalb der Verbandsführung.

b) Stellvertretender Jugendvorsitzender

Der stellvertretende Jugendvorsitzende ist der ständige Vertreter des BLV-Vizepräsidenten Jugend.

Zuständigkeiten:

Übernahme aller Aufgaben und Befugnisse des Vizepräsidenten Jugend bei dessen Verhinderung; Unterstützung in Organisation, Kommunikation und Vertretung; Mitwirkung in Entscheidungsprozessen.

c) Jugendwettkampfwart

Der Jugendwettkampfwart vertritt die Jugend im Wettkampfausschuss.

Zuständigkeiten:

Mitwirkung in der BLV-Wettkampf-Organisation; Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen im Jugendbereich.

JUGENDORDNUNG

d) Jugendöffentlichkeitswart

Der Jugendöffentlichkeitswart koordiniert den öffentlichen Auftritt der Badischen Leichtathletik-Jugend.

Zuständigkeiten:

Konzeption und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen (online und offline); enge Abstimmung mit dem BLV-Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit; Repräsentation der Jugend bei gesellschaftlichen Anlässen und gegenüber anderen Verbänden.

e) Beisitzer

Die bis zu zwei Beisitzer haben keine festgeschriebene Aufgabe.

f) Jugendsprecherin U27 und Jugendsprecher U27

Der Jugendsprecherin und der Jugendsprecher fungieren als Bindeglied zwischen jugendlichen Athleten und dem Jugendvorstand.

Zuständigkeiten:

Interessensvertretung der Jugendlichen innerhalb des BLV; Mitwirkung in Gremien und Projekten; Netzwerkbildung und Nachwuchsgewinnung.

§ 6 Jugendkasse

Der Jugendvorstand wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die der Badischen Leichtathletik-Jugend vom BLV zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und/oder Kommunalmitteln, Spenden oder sonstigen Einnahmen.

Der Jugendvorstand ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber dem Jugendrat und dem Vizepräsidenten Finanzen.

Dem Präsidium des BLV gegenüber ist der Jugendvorstand rechenschaftspflichtig, ihm oder seinem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Kassenprüfung des Gesamtverbandes.

§ 7 Bezug zur BLV-Satzung und ihren Ordnungen

Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der BLV-Satzung. Alle anderen Ordnungen des BLV finden sinngemäß Anwendung im Jugendbereich.

JUGENDORDNUNG

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendrat beraten und beschlossen, sie können jedoch nur durch den Verbandstag oder in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, durch den Verbandsrat in Kraft gesetzt werden, wobei die einfache Mehrheit erforderlich ist.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2026 vom Jugendausschuss (neu Jugendrat) in Waghäusel beschlossen und durch Beschluss des BLV-Verbandrats vom 21. März 2026 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.